

§ 14 DISZIPLINARVERFAHREN

I. Allgemeines

A. Richterliche Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit ist für jede moderne, rechtsstaatlich organisierte Ordnung einer der unabdingbaren Grundpfeiler.⁵¹⁰ Es gibt wohl keine neuere Verfassung, die das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit nicht auf irgendeine Weise normiert.⁵¹¹ Es wird dementsprechend verfassungs- und einfachgesetzlich abgesichert, wie dies auch in Liechtenstein in verschiedenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen geschehen ist.⁵¹² Die richterliche Unabhängigkeit wird aber inhaltlich auf Verfassungsebene nicht näher bestimmt.⁵¹³

Ein gesetzlich klar geregeltes Amtsenthebungsverfahren gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Auf Grund der den Richtern von der Verfassung zugesicherten Stellung (Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip) können sie wider ihren Willen vor Ablauf der Amtszeit nur durch eine richterliche Entscheidung, die sich sowohl auf materielle als auch formelle Gesetzesbestimmungen stützt, entlassen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.⁵¹⁴

510 In diesem Sinne auch das schweizerische Bundesgericht, das in BGE 93 I 272 festhält: «Die richterliche Unabhängigkeit gehört nach dem schweizerischen Rechtsgefühl zu den fundamentalen Erfordernissen der Rechtspflege».

511 So Kiener, *Unabhängigkeit*, S. 1.

512 Art. 95 Abs. 2 LV bestimmt allgemein auf Verfassungsebene den Umfang der richterlichen Unabhängigkeit für alle Richter gemäss Abs. 3. Die spezielle einfachgesetzliche Gewährung der richterlichen Unabhängigkeit für die Richter des Staatsgerichtshofes normiert Art. 6 StGHG, der wörtlich mit Art. 95 Abs. 2 erster Satz LV übereinstimmt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Abolitionsrecht des Fürsten vorne S. 227 ff., welches die richterliche Unabhängigkeit schmälert und somit die Trennung von Justiz und Verwaltung einschränkt.

513 Vgl. Jehle, S. 133 und 136. Die diesbezügliche Rechtslage ist auch nach dem Verfassungsänderungsgesetz vom 16. März 2003 gleich geblieben.

514 Siehe zur Stellung und Amtsenthebung der Richter des Staatsgerichtshofes Art. 1 Abs. 1, 4, 6, 12 Abs. 4, 35, 36 und 37 StGHG, zur Amtsenthebung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes Art. 12 Abs. 4 i. V.m Art. 35, 36 und 37 StGHG.